

Anlage 1

zur Arbeitshilfe KDU des MAIS NRW im Rahmen der Bearbeitungsrichtlinien des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII

1. Kaltmieten im Kreis Siegen-Wittgenstein

angemessene Kaltmietkosten je Stadt/Gemeinde für das Jahr 2012

Ort	Wohnungsgröße maximal/m ²			Kaltmiete/m ² Obergrenze
	1 Person	2 Personen	3, 4, 5, ... Personen	
Bad Berleburg Ort	50	65	80, 95, 110,...	4,50 €
Berghausen				4,50 €
Raumland				4,50 €
Wemlinghausen				4,50 €
Aue-Wingeshsn.				4,50 €
andere Ortsteile				4,00 €
Bad Laasphe	50	65	80, 95, 110,...	4,50 €
Niederlaasphe				4,50 €
Banfe				4,50 €
Feudingen				4,50 €
andere Ortsteile				4,00 €
Burbach	50	65	80, 95, 110, ...	4,50 €
Erndtebrück	50	65	80, 95, 110, ...	4,50 €
Freudenberg	50	65	80, 95, 110, ...	5,00 €
Hilchenbach	50	65	80, 95, 110 ...	5,00 €
Kreuztal	50	65	80, 95, 110, ...	5,00 €
Netphen	50	65	80, 95, 110, ...	5,00 €
			80, 95, 110, ...	4,70 €
Neunkirchen	50	65	80, 95, 110, ...	4,50 €
Siegen	50 - 53	65 - 67	80, 95, 110, ...	5,00 €
Wilnsdorf	50 - 53	65	80, 95, 110, ...	5,00 €

2. Nebenkosten

In der Regel können monatlich maximal 1,40 € Nebenkosten pro m² übernommen werden. Die Übernahme höherer Nebenkosten ist möglich, wenn die jeweilige Kommune im Rahmen der unterschiedlichen Formen des betreuten Wohnens diese akzeptieren.

Durch die laufende Prüfung der vorliegenden Nebenkostenabrechnungen wurde o. g. Pauschale von 1,40 € je qm Wohnfläche als angemessener Betrag ermittelt. Der größte Teil der Kunden - besonders im ländlichen Bereich *oder* in kleineren Einheiten wohnhaft *oder* in Einliegerwohnungen lebend – kommt damit ohne Probleme aus.

Von dieser Pauschale wird je nach Einzelfall abgewichen. Dies erfolgt z. B. bei größeren Objekten, wie Mehrfamilienhäuser älteren Baujahres oder schlechterer Bausubstanz, die von den Mietern nicht beeinflussbare Zusatzkosten verursachen, wie z. B. Aufzugswartung, Hauswart, Hausreinigung, Außengestaltung usw.

In besonderen Fallkonstellationen werden auch die tatsächlichen viel höheren umlegbaren Kosten an NK je qm anerkannt und übernommen, z. B. bei Großobjekten, die alle v. g. Beispiele beinhalten und offensichtlich höhere Kosten für alle Mieter (unabhängig, ob Hilfeempfänger oder nicht) anfallen.

Dadurch ist eine gewisse Flexibilität gewährleistet, die sowohl pauschale als auch Einzelfall bezogene Elemente enthält.

Anlage 2

Ermittlung der Nichtprüfungsgrenze bei Heizkosten auf Grundlage des bundesweiten Heizkostenspiegels

Heizkostenspiegel 2012 (Abrechnungsjahr 2011)

Heizungsart	Gesamtwohnfläche des Gebäudes in m ²	Grenze in € je m ² / Jahr	Grenze in € je m ² / Monat
Heizöl	100 - 250	19,60 €	1,63 €
	251 - 500	18,90 €	1,58 €
	501 - 1.000	18,10 €	1,51 €
	> 1.000	17,60 €	1,47 €

x angem. m² = Nichtprüfungsgrenze

Heizungsart	Gesamtwohnfläche des Gebäudes in m ²	Grenze in € je m ² / Jahr	Grenze in € je m ² / Monat
Erdgas	100 - 250	16,90 €	1,41 €
	251 - 500	16,00 €	1,33 €
	501 - 1.000	15,20 €	1,27 €
	> 1.000	14,70 €	1,23 €

x angem. m² = Nichtprüfungsgrenze

Heizungsart	Gesamtwohnfläche des Gebäudes in m ²	Grenze in € je m ² / Jahr	Grenze in € je m ² / Monat
Fernwärme	100 - 250	18,50 €	1,54 €
	251 - 500	17,80 €	1,48 €
	501 - 1.000	17,10 €	1,43 €
	> 1.000	16,60 €	1,38 €

x angem. m² = Nichtprüfungsgrenze